

Inhaltsverzeichnis

Teil A	Elektronik- und Ertragsausfallversicherung.....	2
1	Versicherte Sachen	2
2	Versicherungsort.....	2
3	Versicherungssumme, Versicherungswert.....	2
4	Vorsorgeversicherung	3
5	Unterversicherungsverzicht.....	3
6	Vorzeitiger Deckungsbeginn (Baudeckung).....	3
7	Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten.....	4
8	Eigenmontage.....	5
9	Versicherte Schäden und Gefahren.....	5
10	Reparaturbeginn.....	5
11	Innere Unruhen.....	5
12	Erdbeben	5
13	Mehrkosten durch Technologiefortschritt.....	5
14	Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall.....	5
15	Entschädigung bei grober Fahrlässigkeit.....	5
16	Ertragsausfallversicherung.....	5
17	Haftzeit.....	5
18	Ausschluss bei Vergrößerung des Schadens	5
19	Selbstbehalt.....	6
20	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.....	6
21	Rückwirkungsschäden (in Ergänzung zu Punkt 16).....	6
22	Verzicht der Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel.....	6
23	Garantie GDV-Mindeststandard.....	6
24	Bestklausel.....	6
25	Besserstellungsklausel.....	7
26	Regressverzicht (Klausel 1820).....	7
27	Anerkennung aller Gefahrenumstände (Klausel 1819).....	7
Teil B	Montageversicherung.....	8
1	Versicherte Sachen.....	8
2	Zusätzliche Kosten.....	8
3	Versicherungsdauer, Ablauf.....	8
4	Eigenmontage.....	8
5	Selbstbehalt.....	8
Teil C	Haftpflichtversicherung.....	9
1	Versichertes Risiko.....	9
2	Mitversicherte Nebenrisiken.....	9
3	Deckungserweiterungen zu den AHB 2008.....	9
4	Ergänzende Vertragsbestimmungen und Risikobegrenzungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung.....	11
5	Umwelthaftpflicht-Basisversicherung.....	12

Versichert gilt soweit im Antrag besonders vereinbart:

Teil A	Elektronik- und Ertragsausfallversicherung
Teil B	Montageversicherung
Teil C	Haftpflichtversicherung

Gegenstand des Vertrages

Die Fotovoltaikversicherung gewährt für folgende Gefahren/Gefahrengruppen Versicherungsschutz:

Teil A

Elektronikversicherung inklusive Ertragsausfall

Es gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeine Bedingungen für die Elektronik-Versicherung (ABE 2008), Klausel E0001 Teilausschluss von Schäden durch Terrorismus, Klausel 4555821 Sanktionsklausel, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Teil B

Montageversicherung

Es gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeine Bedingungen für die Montageversicherung (AMoB 2008), Klausel TK 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge, Klausel TK 7236 Innere Unruhen, Klausel TK 7237 Streik, Aussperrung soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Teil C

Haftpflichtversicherung

Es gelten die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemein Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008), Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell), sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Umweltschadenversicherung (USV), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz gemäß den Teilen B und C kann nur in Verbindung mit Teil A abgeschlossen werden. Die einzelnen Versicherungen gemäß den Teilen A, B und C sind rechtlich selbstständige Verträge. Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag regeln sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie den geschriebenen Bedingungen dieses Vertrages, die vorgehen. Der Vertrag unterliegt in allen seinen Teilen, auch hinsichtlich aller Fragen, die das Zustandekommen, seine Wirksamkeit oder Auslegung betreffen, ausschließlich deutschem Recht.

Werden Versicherungsbedingungen, Klauseln oder besondere Vereinbarungen während der Laufzeit des Spezialkonzeptes zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten die Änderungen auch für die auf Basis des Konzeptes abgeschlossenen einzelnen Versicherungsverträge.

Die im Anhang I abgedruckten Standardklauseln zur Vermittlervereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Teil A Elektronik- und Ertragsausfallversicherung

1 Versicherte Sachen

Unter den Versicherungsschutz fallen sämtliche, zur stationären netzgekoppelten Fotovoltaikanlage gehörenden Teile einschließlich der Befestigungsmaterialien, insbesondere bestehend aus:

- Fotovoltaikmodule inkl. Modultragkonstruktionen,
- Montageset,
- Wechselrichter, Akkumulatoren, Transformatoren und Batteriespeicher,
- Überspannungsschutzeinrichtungen,
- Gleich- und Wechselstromverkabelungen,
- Einspeise- und Erzeugungszähler,
- elektronische Überwachungsgeräte, Anzeigetafeln und Backup Systeme
- Ladestationen für Stromtankstellen

sowie die erforderlichen Installations- und Montagearbeiten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) gg) ABE 2008 ersetzt der Versicherer die entgangene Einspeisevergütung, die aufgrund eines ersatzpflichtigen Sachschadens an der versicherten Fotovoltaikanlage nicht erwirtschaftet werden kann.

2 Versicherungsort

Versicherungsschutz für die versicherten Sachen besteht innerhalb der im Versicherungsvertrag genannten Betriebsgrundstücke in Deutschland. Als Montageort für sämtliche Fotovoltaikanlagen gelten Dächer ab einer Traufhöhe von 2 m und/oder Fassaden ab 1. Obergeschoss von privat und/oder gewerblich genutzten Gebäuden. Ergänzend zu Abschnitt A § 4 ABE 2008 besteht Versicherungsschutz auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, soweit die versicherte Anlage zum Zwecke der Reparatur, einer Revision oder Überholungsmaßnahme bewegt oder transportiert werden muss. Der Transport aus diesem Anlass ist mitversichert. Anderweitig bestehende Versicherungen gehen jedoch vor, sofern der Geschädigte daraus Ersatz erlangen kann.

3 Versicherungssumme, Versicherungswert

Für die Bildung der Versicherungssumme ist die Investitionssumme der Fotovoltaikanlage im Neuzustand inkl. aller Bezugs- und Installationskosten maßgebend. Die Mehrwertsteuer ist bei Bildung der Versicherungssumme zu berücksichtigen, sofern der Versicherungsnehmer nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

4 **Vorsorgeversicherung**

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Veränderungen an der versicherten Fotovoltaikanlage gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 20 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal 150.000 EUR vereinbart. Der Versicherungsnehmer meldet dem Versicherer innerhalb von 3 Monaten nach Beginn eines jeden Versicherungsjahres die aufgrund der im vorhergehenden Versicherungsjahr eingetretenen Veränderungen erforderliche Anhebung/Reduzierung der Versicherungssumme. Eine entsprechende Beitragsanpassung wird aus der Differenz zwischen der alten und der neuen Versicherungssumme ab Beginn des neuen Versicherungsjahres berechnet. Die neue Versicherungssumme bildet die Grundlage für die Beitragsberechnung des folgenden Versicherungsjahres. Erfolgt die Jahresmeldung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des neuen Versicherungsjahres, obwohl sie aufgrund eingetretener Veränderungen im vergangenen Jahr erforderlich gewesen wäre, so entfällt die Vorsorgeversicherung für das laufende Jahr.

5 **Unterversicherungsverzicht**

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der Unterversicherung unter der Voraussetzung, dass die tatsächlich installierte Anlagenleistung in kWp zur Versicherung angezeigt wurde. Erweist sich im Versicherungsfall eine Versicherungssumme als zu niedrig, so ist der Versicherer berechtigt, die Versicherungssummen an den Versicherungswert anzupassen. Die Neubildung der Versicherungssummen und die dadurch bedingte Beitragsänderung werden mit Beginn des zum Schadenzeitpunkt laufenden Versicherungsjahres wirksam.

6 **Vorzeitiger Deckungsbeginn (Baudeckung)**

Der Versicherungsschutz beginnt bereits vor der eigentlichen Inbetriebnahme der Anlage mit der Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt und die Installation innerhalb 10 Wochen erfolgt. Der Versicherungsschutz endet, wenn die Anlage abgenommen ist oder maximal 10 Wochen nach erfolgter Abladung der versicherten Sachen am Versicherungsort. Maßgebend ist der früheste Zeitpunkt.

Versicherungsschutz besteht während dieser Bauphase für die Gefahren Raub, Einbruchdiebstahl, Brand, Blitzschlag, Explosion gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 5 a) bis c) ABE 2008, sowie Sturm (ab Windstärke 8), Hagel und einfacher Diebstahl verbauter Teile.

Für die Lagerung nicht verbauter Teile sind nachfolgende Sicherheitsanforderungen obligatorisch:

- rundum geschlossenes Gebäude,
 - durch Schloss gesicherte Außentüren,
 - verglaste oder gittergeschützte Fenster.
-

7 Auf „Erstes Risiko“ versicherte Kosten

In Erweiterung der ABE 2008 ersetzt der Versicherer nachstehend aufgeführte Kostenarten je Position bis maximal 250.000 EUR auf Erstes Risiko je Schadenereignis für notwendige

- Aufräumungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 a) ABE 2008),
- Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 b) ABE 2008),
- Bewegungs- und Schutzkosten (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 c) ABE 2008),
- Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2008),
- Gestellung von Gerüsten- und Arbeitsbühnen (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2008),
- Bergungsarbeiten (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2008),
- Bereitstellung eines Provisoriums, Luftfracht (zu Abschnitt A § 6 Nr. 3 d) ABE 2008),

die der Versicherungsnehmer infolge eines Versicherungsfalles an versicherten Sachen gemäß Nr. 1 aufwenden muss.

Zusätzlich zu den in Abschnitt A § 6 Nr. 3 ABE 2008 genannten Kostenarten gelten folgenden Kostenpositionen je Schadenereignis mitversichert:

- a) Feuerlöschkosten und Gebühren
Feuerlöschkosten gelten bis zu 250.000 EUR mitversichert. Hierzu zählen Kosten, die der Versicherungsnehmer zur Brandbekämpfung für geboten halten durfte. Auch Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter zählen dazu.
- b) Datenversicherung
Versichert sind bis 7.500 EUR die Wiederbeschaffungs- bzw. Neuprogrammierungskosten für serienmäßig hergestellte Standardprogramme und Daten inkl. der Datenträger, sofern diese im Zusammenhang mit dem Betrieb der Fotovoltaikanlage stehen.
Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust der Daten und Programme eingetreten ist durch einen gemäß Abschnitt A § 2 ABE 2008 versicherten Schaden am Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, oder am IT-System, durch das sie verarbeitet wurden, oder die nachteilige Veränderung oder der Verlust der Daten und Programme die nachweisliche Folge einer Blitzeinwirkung gewesen ist, und die Daten und Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen. Für Daten gilt Abschnitt A § 2 ohne Nr. 2 ABE 2008.
- c) Schadenbedingte Arbeiten an Dächern und Fassaden
Mitversichert gelten Kosten bis 25.000 EUR für schadenbedingte Reparaturarbeiten an Dächern oder Fassaden, die als Folge eines ersatzpflichtigen Schadens an der versicherten Fotovoltaikanlage notwendig geworden sind.
- d) De- und Remontagekosten aufgrund von Gebäudebeschädigungen
Mitversichert gelten De- und Remontagekosten bis 25.000 EUR, die unabhängig von einem versicherten Schaden an der Fotovoltaikanlage dadurch anfallen, dass ein Sachschaden am Gebäude, auf dem die versicherte Fotovoltaikanlage installiert ist, behoben werden muss.
- e) Innere Betriebsschäden elektronischer Bauelemente (Bauteile) bis zu einem Anlagenalter der Fotovoltaikanlage von 5 Jahren ab Inbetriebnahme
Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 ABE 2008 leistet der Versicherer bis zu einer Erstrisikosumme in Höhe von 2.500 EUR Entschädigung für elektronische Bauelemente der versicherten Sache, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Nach einer Dauer von 5 Jahren seit Inbetriebnahme der Fotovoltaikanlage leistet der Versicherer eine um 20 Prozent je weiterem angefangenen Jahr verringerte Entschädigung. Die Inbetriebnahme ist der Zeitpunkt, an dem der erste Besitzer die Nutzungsmöglichkeit hatte.
Für den daraus resultierenden Ertragsausfallschaden leistet der Versicherer bis zu maximal 2.500 EUR auf Erstes Risiko Entschädigung, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Es gilt der Selbstbehalt gem. Ziffer 19 c.
Für Innere Betriebsschäden sowie den daraus resultierenden Ertragsausfallschäden besteht kein Versicherungsschutz, sofern die Anlage bei Versicherungsbeginn bei der AIG bereits 5 Jahre genutzt wurde.
- f) Schadensuchkosten
Mitversichert gelten Kosten bis 25.000 EUR, die infolge eines nachgewiesenen ersatzpflichtigen Schadens an der Fotovoltaikanlage notwendig waren, um die Schadenursache zu lokalisieren oder aufzuspüren.
- g) Sachen im Gefahrenbereich
Werden infolge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens gemäß Abschnitt A § 2 Nr.1 ABE 2008 im Gefahrenbereich der versicherten Fotovoltaikanlage befindliche Sachen, und unabhängig wem sie gehören, beschädigt oder zerstört, so sind die Kosten für Ihre Wiederherstellung bis zu 7.500 EUR – auf Erstes Risiko – mitversichert. Entschädigung wird nicht geleistet, sofern der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.
- h) Zuwegungskosten
Mitversichert gelten bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5.000 EUR auf Erstes Risiko auch notwendige Kosten, um die Schadenstelle zugänglich zu machen (Erstellen von Behelfsstraßen und –wegen), sofern diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage stehen.
- i) Mehrkosten durch Fremdstrombezug
Bei Photovoltaikanlagen, die einen Teil des erzeugten Solarstroms für den Eigenverbrauch liefern, leistet der Versicherer bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 1.000 EUR auf Erstes Risiko auch Entschädigung für nachgewiesene Mehrkosten, die dadurch anfallen, dass anstelle des selbstgenutzten Solarstroms zusätzlicher Strom vom Energieversorger bezogen werden muss. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kosten für diesen Fremdbezug in unmittelbarem Zusammenhang mit einem versicherten Sachschaden an der Photovoltaikanlage stehen.
- j) Betriebsschäden an Solarmodulen
Abweichend von Abschnitt "A" § 2 Nr. 2 ABE 2008 leistet der Versicherer auf Erstes Risiko bis zu einem Betrag von 2.500 EUR auch Entschädigung für Solarmodule der versicherten Photovoltaikanlage, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Für den daraus resultierenden Ertragsausfallschaden leistet der Versicherer bis zu maximal 2.500 EUR auf Erstes Risiko Entschädigung, ohne dass der Schaden nachweislich auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist. Ab einem Modulalter von 6 Jahren nach Erstinbetriebnahme verringert sich diese Versicherungssumme auf Erstes Risiko um 20% pro Jahr.

- 8 Eigenmontage**
Der Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.
-
- 9 Versicherte Schäden und Gefahren**
Erläuternd zu Abschnitt A § 2 ABE 2008 leistet der Versicherer Entschädigung gemäß dieser Vereinbarung, wenn die versicherten Sachen infolge eines dem Grunde nach versicherten Schadens beschädigt, zerstört oder entwendet werden.
-
- 10 Reparaturbeginn**
Bei Schäden bis zu einer Höhe von voraussichtlich 20.000 EUR kann mit einer Reparatur sofort begonnen werden.
Die ausgewechselten Teile sind zur Beweissicherung bis zum Abschluss der Schadenregulierung aufzubewahren. Auf Verlangen des Versicherers sind die Teile zu dessen Lasten zu übersenden. Der Schaden ist mit Fotos zu dokumentieren.
-
- 11 Innere Unruhen**
In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 c) ABE 2008 leistet der Versicherer auch für Schäden durch Innere Unruhe. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkenden Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann. Die Versicherung diese Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.
-
- 12 Erdbeben**
In Abänderung zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 e) ABE 2008 leistet der Versicherer bis zur Höhe der Versicherungssumme, maximal bis 175.000 EUR auch für Schäden, die während der Dauer von Erdbeben als deren Folge entstehen.
-
- 13 Mehrkosten durch Technologiefortschritt**
Sofern im Schadenfall eine versicherte Sache in ihrem bisherigen technischen Zustand nicht mehr hergestellt oder ersetzt werden kann, wird abweichend von Abschnitt A § 7 Nr. 2 c) bb) ABE 2008 der technische Fortschritt der versicherten Sachen mit entschädigt.
Der Versicherer leistet in diesem Fall Ersatz für ein Gerät bzw. eine Anlage gleicher Art und Güte mit den zum Zeitpunkt des Schadeneintritts üblichen Standardmerkmalen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Versicherungssumme der versicherten Sache für die Wiederbeschaffung der Nachfolgegeneration ausreicht. Abschnitt A § 7 Nr. 4 b) Satz 1 ABE 2008 (Zeitwertentschädigung) gilt in diesem Zusammenhang gestrichen.
-
- 14 Wegfall der Restwertanrechnung im Schadenfall**
In Abänderung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 + 3 ABE 2008 verzichtet der Versicherer im Schadenfall auf die Anrechnung etwaiger Restwerte (Wert des Altmaterials).
-
- 15 Entschädigung bei grober Fahrlässigkeit**
In Abweichung zu Abschnitt A § 2 Nr. 1 ABE 2008 gilt bei grob fahrlässiger Schadenverursachung hinsichtlich der Verpflichtung zur Leistung im Schadenfall für Leistungskürzungen eine Obergrenze von 20%. Führt der Versicherungsnehmer (Repräsentant) den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.
-
- 16 Ertragsausfallversicherung**
Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall, der dem Versicherungsnehmer aufgrund eines ersatzpflichtigen Schadens an der betriebsfertigen Fotovoltaikanlage entstanden ist, wie folgt:

Bei Totalschäden werden nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung für die Dauer der Haftzeit pauschal 2,00 EUR je kWp Anlagenleistung und Tag ersetzt. Geht der tatsächlich angefallene Ertragsausfall über diesen pauschalen Betrag hinaus, wird er bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 2,50 EUR je kWp Anlagenleistung und Tag ersetzt, soweit er nachgewiesen wird.

Bei Teilschäden wird die Entschädigung anhand der schadenbedingt nicht zur Verfügung stehenden Anlagenleistung ermittelt.

Grundlage zur Abrechnung bilden die Abrechnungsunterlagen des Energieversorgungsunternehmens.
Die Entschädigungsleistung ist begrenzt auf den maximal erzielbaren Gewinn aus der Stromspeisung eines Jahres.
-
- 17 Haftzeit**
Die Haftzeit – Zeitraum, für den der Versicherer die entgangene Einspeisevergütung ersetzt – beträgt 12 Monate. Die Haftzeit beginnt mit dem Zeitpunkt, von dem an der Schaden für den Versicherungsnehmer frühestens erkennbar war, spätestens jedoch mit Beginn des Unterbrechungsschadens.
-
- 18 Ausschluss bei Vergrößerung des Schadens**
Der Versicherer haftet nicht, soweit der Unterbrechungsschaden vergrößert wird
a) durch behördlich angeordnete Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen,
b) durch den Umstand, dass beschädigte oder zerstörte Sachen anlässlich der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung geändert, verbessert oder überholt werden.
-

19 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall

a) für den Sachschaden um den jeweils vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt.

Der vereinbarte Selbstbehalt gemäß Versicherungspolice reduziert sich nach 3 schadenfreien Jahren um 50%, nach 5 schadenfreien Jahren um 100%.

b) für die Ausfallentschädigung für entgangene Einspeisevergütung um den jeweils vertraglich vereinbarten zeitlichen Selbstbehalt gekürzt.

Beim zeitlichen Selbstbehalt muss der Zeitrahmen der gemäß Nr. 16 vereinbarten Haftzeit berücksichtigt werden. Beim zeitlichen Selbstbehalt hat der Versicherungsnehmer denjenigen Teil selbst zu tragen, der sich zu dem Gesamtbetrag verhält wie der zeitliche Selbstbehalt zu dem Gesamtzeitraum der Unterbrechung oder Beeinträchtigung der technischen Einsatzmöglichkeit. Der Gesamtzeitraum endet spätestens mit Ablauf der Haftzeit.

c) Für Innere Betriebsschäden (Ziffer 7 e) an Wechselrichtern gilt für den Ertragsausfall zusätzlich eine Integralfranchise von 250 EUR vereinbart.

Das heißt Schäden bis 250 EUR trägt der Versicherungsnehmer selbst. Liegt der Schaden über 250 EUR, entschädigt der Versicherer die komplette Summe.

20 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ergänzend zu Abschnitt B § 8 ABE 2008 hat der Versicherungsnehmer, wie auch seine Repräsentanten, im Interesse der Schadenverhütung alle gesetzlichen, behördlichen und vereinbarten Sicherheitsvorschriften, wie auch die vereinbarten Obliegenheiten vor und nach dem Versicherungsfall, einzuhalten.

Die Installation der Fotovoltaikanlage hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung geltender DIN und VDE Vorschriften zu erfolgen.

Dies gilt vor allem für die vom Fotovoltaik-Anlagenhersteller vorgegebenen Vorschriften und Hinweise zur Installation, Wartung und Pflege der versicherten Anlage, des mitversicherten Zubehörs, wie auch vom Fachhandel installierten Blitzschutz- und Überspannungseinrichtungen.

Abgeschlossene Wartungsverträge zwischen Versicherungsnehmer und Gerätehersteller bzw. Lieferant sind vertragsgemäß einzuhalten.

Der Versicherungsnehmer hat das Gebäudedach, auf dem die Fotovoltaikanlage installiert ist, in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten und Mängel oder Schäden unverzüglich zu beseitigen.

Die Fotovoltaikanlage ist regelmäßig und zusätzlich nach besonderen Wetterereignissen durch Sichtkontrollen zu überwachen.

Im Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden an der versicherten Anlage, der einen Unterbrechungsschaden verursachen könnte, innerhalb von 5 Tagen anzuzeigen. Schäden durch Feuer, Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung hat er darüber hinaus der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und dort unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.

Der Versicherungsnehmer hat die Schäden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen. Er hat dem Versicherer oder dessen Beauftragten alle erforderlichen Untersuchungen zu Ursachen und Höhe des Schadens zu gestatten, sowie dem Versicherer auf Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und dem Versicherer Einsicht in alle erforderlichen Anschaffungsrechnungen und Ertragsaufzeichnungen zu gewähren.

21 Rückwirkungsschäden (in Ergänzung zu Punkt 16)

Mitversichert gelten auch Ertragsausfallschäden, die durch einen Sachschaden am Leitungsnetz, Transformator oder sonstigen Einrichtungen, die der Stromabnahme dienen, hervorgerufen worden sind und für die der Versicherungsnehmer nicht die Gefahrtragung hat, auch ohne dass es zu einem Sachschaden an der versicherten Photovoltaikanlage gekommen ist.

Es gilt Subsidiarität, d. h. der Elektronikversicherer (Ertragsausfall) hat erst dann zu leisten, wenn die Leistung eines anderen (primär leistungspflichtigen, z. B. Haftpflicht-Versicherer) nicht erfolgt.

Der entstandene Ausfallschaden gilt wie folgt mitversichert:

Der Versicherer ersetzt den Ertragsausfall nach Ablauf der vereinbarten zeitlichen Selbstbeteiligung gemäß der Einspeisevergütung nach EEG (maximal bis zu 2,50 EUR je kWp und Tag).

Die Jahreshöchstensentschädigung für Rückwirkungsschäden durch fehlende Einspeisemöglichkeit des Stromabnehmers liegt bei einer Entschädigungssumme von maximal 1.000 EUR (nach Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung).

22 Verzicht der Einrede der Vorvertraglichkeit bei Versichererwechsel

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehende Vorversicherung fällt, wird der Versicherer die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises seiner Zuständigkeit ablehnen. Kann sich der Versicherer nicht mit dem Vorversicherer einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, tritt der Versicherer im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung bis zu einer maximalen Entschädigungsleistung von 5.000 EUR, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass der Versicherungsnehmer den Versicherer soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützt und seine diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an den Versicherer abtritt. Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an den Versicherer abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in seine Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, kann der Versicherer vom Versicherungsnehmer die zu viel erbrachte Leistung zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringt der Versicherer auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses beim Versicherer noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

23 Garantie GDV-Mindeststandard

Die dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen weichen ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den entsprechenden Musterbedingungen, wie sie zum 01.01.2008 vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) unverbindlich empfohlen wurden, ab.

24 Bestklausel

Sollten während der Dauer des vorliegenden Versicherungsvertrages die Prämien (Nachlässe und Zuschläge) von der AIG Europe S.A. allgemein derart abgeändert werden, dass sich nach dem neuen Tarif für die vorliegende Versicherung eine geringere Prämienzahlung ergeben würde, ist der Versicherungsnehmer berechtigt, eine Herabsetzung der in vorliegender Police und eventuellen Nachträgen berechneten Prämien auf das geringere Ausmaß gemäß den neuen Tarifbestimmungen zu verlangen. Die Einräumung dieser Begünstigung erfolgt mit Wirkung vom nächsten auf das Verlangen folgenden Prämienfälligkeitstermin.

25 Besserstellungsklausel

Sollten sich bei konkreten Schadenfällen herausstellen, dass die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages beim Vorversicherer für den Versicherungsnehmer günstiger sind, wird der Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des Vorvertrages regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Versicherungsbedingungen des Vorvertrages zur Verfügung zu stellen.

Die Besserstellungsklausel gilt nur, falls bei einem Versichererwechsel die betroffene Gefahr weiter versichert und im Falle einer unzureichenden Versicherungssumme keine Reduzierung der Versicherungssumme vorgenommen wurde.

Die Besserstellung gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren ab Vertragsbeginn bei der AIG Europe S.A.

26 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeiter von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) Der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
 - b) Für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.
-

27 Anerkennung aller Gefahrenumstände

Hat der Versicherer das versicherte Risiko besichtigt, so erkennt der Versicherer abweichend von Abschnitt "B" § 1 ABE 2008 an, dass ihm durch diese Besichtigung alle Gefahrenumstände bekannt geworden sind, welche in diesem Zeitpunkt für die Beurteilung des Risikos erheblich waren.

Das Recht des Versicherers den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten bleibt unberührt.

Teil B Montageversicherung

1 Versicherte Sachen

Versichert sind alle Lieferungen und Leistungen für die Errichtung des im Versicherungsvertrag bezeichneten Montageobjektes (Fotovoltaikanlage) und zugehörige Reserveteile, sobald sie erstmals innerhalb des Versicherungsortes abgeladen worden sind.

2 Zusätzliche Kosten

Für die in Abschnitt A § 7 Nr. 3 AMoB 2008 genannten Kostenarten ersetzt der Versicherer auf Erstes Risiko nachfolgende Kosten

- Luftfrachtkosten bis 10.000 EUR (zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 a) AMoB 2008),
 - Erd- und Bauarbeiten bis 10.000 EUR (zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 b) AMoB 2008),
 - Aufräumungskosten bis 10.000 EUR (zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 c) AMoB 2008),
 - Bergungskosten bis 10.000 EUR (zu Abschnitt A § 7 Nr. 3 d) AMoB 2008).
-

3 Versicherungsdauer, Ablauf

Die Montage beginnt frühestens mit der Anlieferung der versicherten Sachen am Versicherungsort und dem damit verbundenem Gefahrenübergang auf den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz endet spätestens

- wenn das Montageobjekt abgenommen ist,
 - wenn die Montage beendet ist und der Versicherungsnehmer das versicherte Interesse dem Versicherer gegenüber als erloschen bezeichnet hat,
 - spätestens nach Ablauf von 3 Monaten, ohne dass es einer Erklärung des Versicherers bedarf.
-

4 Eigenmontage

Der Versicherungsschutz besteht auch für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers montiert werden. Die Installation hat nach den anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen und die Anlage muss vor der Netzeinspeisung durch einen Elektro-Fachbetrieb abgenommen werden.

5 Selbstbehalt

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Im Rahmen der Montageversicherung gilt bei Verlusten infolge Diebstahls ein Selbstbehalt von 10 Prozent, mindestens jedoch 150 EUR.

Teil C Haftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2008) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb von Fotovoltaikanlagen zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück.

2 Mitversicherte Nebenrisiken

- Soweit im Versicherungsfall eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungspflichten vor. Der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag ist auch dann nachrangig, wenn in einem der konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. –

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden; Versichert sind hierbei Ansprüche aus Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandsetzung, Beleuchtung, Reinigung, Bestreuung der Gehwege bei Winterglätte, Schneeräumen auf Gehwegen).

Hierbei mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- aa) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, auch für die Errichtung der Fotovoltaikanlage (Installation der Anlage, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten);
- ab) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- ac) der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden;
- ad) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.
- b) des Versicherungsnehmers aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die ausschließlich für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z.B. Betriebsportgemeinschaften, Werkskantinen) und aus Vorhandensein und Betätigung einer Werk- und Betriebsfeuerwehr; Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebsportgemeinschaft aus ihrer Betätigung in dieser;
- c) der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- d) sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.
- e) des Versicherungsnehmers als Veranstalter von Betriebsbesichtigungen (Tag der offenen Tür) und aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Kongressen.
- f) Ausgeschlossen sind in den Fällen von aa), c) und d) Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;
- g) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.3 AHB – die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter, Leasinggeber) in dieser Eigenschaft.
- h) Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßkanals auftreten. Ziffer 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- i) Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein bzw. in seinen Nachträgen ausgewiesen:
 - des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch nicht versicherungspflichtiger Kraftfahrzeuge, insbesondere
 - ia) nur auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit;
 - ib) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
 - ic) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

3 Deckungserweiterungen zu den AHB 2008

a) Vermögensschäden (Ziffer 2.1 AHB 2008)

- aa) Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- ab) durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;
- ac) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- ad) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- ae) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- af) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- ag) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- ah) aus Rationalisierung und Automatisierung; Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung; Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- ai) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts;
- aj) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

- ak) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- al) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- am) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

b) Einspeisung von Elektrizität

- ba) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens.
- bb) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Rückgriffsansprüchen der stromabnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEltV) im Rahmen und Umfang dieser Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen. Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Tarifkunden (Endverbrauchern) mit elektrischem Strom.

Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der vertraglichen Versicherungssumme für Vermögensschäden auf 300.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr – abweichend von Ziffer 6.2 AHB 2008 – begrenzt.

c) Mietsachschäden (Ziffer 7.6 AHB)

- ca) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB 2008 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an zu betrieblichen Zwecken gemieteten (nicht geleasten) Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtung, Produktionsanlagen und dgl.) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser und - insofern abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - durch Abwässer.
Bei Mietsachschäden durch Brand und Explosion beruft sich der Versicherer nicht auf die Ausschlussbestimmung der Ziffer 7.10 (b) AHB.
- cb) Ausgeschlossen bleiben Ansprüche
 - von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
 - von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
 - von Angehörigen (siehe Ziffer 7.5 (1) Absatz 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
 - von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.
- cc) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

Höchstersatzleistung

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der pauschalen Versicherungssumme des Vertrages auf 500.000 EUR je Versicherungsfall und Versicherungsjahr – abweichend von Ziffer 6.2 AHB - begrenzt.

Erweiterte Deckungssumme zu Ziffer 3 c) Mietsachschäden: Bei Mietsachschäden durch Brand/Explosion erhöht sich die Ersatzleistung auf 1.000.000 EUR.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt 250 EUR.

b) Auslandschäden (Ziffer 7.9 AHB)

- ba) Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
 - baa) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
 - bab) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - bac) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind;
 - bad) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
- bb) Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder nach Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- bc) Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl., sowie eine Erweiterung des Export-, Arbeits- oder Leistungsrisikos auf Länder außerhalb Europas.
- bd) Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.
Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziffer 2 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe Ziffer 7.9 AHB).
- be) Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
Kosten sind:
Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- bf) Bei Versicherungsfällen in den USA/US Territorien und Kanada oder in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen gilt eine Selbstbeteiligung je Schadenfall von 10 Prozent, mindestens 5.000 EUR, höchstens 20.000 EUR. Kosten gelten als Schadensersatzleistungen.
- bg) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.
- bh) Inländische Versicherungsfälle, die im Ausland geltend gemacht werden
Für Ansprüche, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten die Ziffer be) bis bg) analog.

c) Abwässerschäden (Ziffer 7.14 AHB)

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB – Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer. Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an Entwässerungsleitungen durch Verschmutzungen und Verstopfungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ziffer 7.10 (b) bleibt unberührt.

d) Strahlenschäden (Ziffer 7.12 AHB)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflicht Basisversicherung.

da) Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

db) Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat.

4

Ergänzende Vertragsbestimmungen und Risikobegrenzungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung

a) Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

- aa) Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die Schaden verursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
- ab) Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeits- oder Liefergemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.
- ac) Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- ad) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziffer aa) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- ae) Versicherungsschutz im Rahmen der Ziffer aa)-ac) besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

b) Nicht versicherte Risiken

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- ba) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Terrorakte, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben; Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen;
- bb) auf Entschädigung mit Strafcharakter insbesondere punitive oder exemplar damages;
- bc) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.
- c) Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach Besonderen Bedingungen oder Risikobeschreibungen ohne besonderen Beitrag mitversichert ist, insbesondere die Haftpflicht
- ca) aus Tätigkeiten, die weder dem versicherten Betrieb oder Beruf eigen, noch sonst dem versicherten Risiko zuzurechnen sind;
- cb) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;
- cc) aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;
- cd) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;
- ce) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 Bundesberggesetz (BBergG)), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
- cf) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

d) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

- da) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.
- db) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- dc) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- dd) Eine Tätigkeit der in Absatz 1 und 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

e) Luft-/Raumfahrzeuge

- ea) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.
- eb) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- ec) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- ed) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

f) Brand- und Explosionsschäden

- fa) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen.

g) Tabak

- ga) Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von
 - Tabak;
 - Tabakprodukten
 - Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z. B. Filter).

5 Umwelthaftpflicht-Basisversicherung

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB – das allgemeine Umweltrisiko und/oder das Umwelthanlagen-Regressrisiko im Rahmen der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell).

Mitversichert sind gemäß Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Sie werden wie Sachschäden behandelt.

Nicht versichert – und ggf. besonders zu versichern – sind gemäß Ziffer 2.1 bis 2.6 des Umwelthaftpflicht-Modells:

- WHG-Anlagen:
Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten;
- UmweltHG-Anlagen:
Anlagen gemäß Anhang 1 und Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz;
- sonstige deklarierungspflichtige Anlagen:
Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko:
Abwasseranlagen oder Einbringen/Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird.
- Umwelthanlagen-Regressrisiko: Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen im vorstehenden Sinne oder Teilen, die für solche Anlagen bestimmt sind.

Besteht durch einen separaten Vertrag Versicherungsschutz gemäß den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Modell), ist auch das allgemeine Umweltbasisrisiko dort versichert.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Schaden beträgt – abweichend von Ziffer 7.3 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Versicherung der Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkungen - 250 EUR.

Anhang I: Standardklauseln zur Vermittlervereinbarung

Klausel E0001 Teilausschluss von Schäden durch Terrorismus

1. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten Sach- und Betriebsunterbrechungsschäden durch Terrorakte sowie Kosten jeder Art im Zusammenhang mit Terrorakten die sich in den USA, Großbritannien (England, Wales, Schottland, Nordirland), Spanien, Island, Norwegen, Liechtenstein und Frankreich ereignen, als ausgeschlossen.
Terrorakte sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten und dadurch auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
2. Unter den Ausschluss fallen auch alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die sich ergeben aus biologischer und / oder chemischer Kontamination infolge jeglicher Arten von Terrorakten.
Kontamination im Sinne dieser Klausel bedeutet Verseuchung, Vergiftung, Verhinderung und / oder Einschränkung der Nutzung von Sachen durch die Wirkung chemischer und / oder biologischer Substanzen.
3. Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen und ungeachtet etwaiger abweichender Bestimmungen gelten alle direkt oder indirekt entstandenen Schäden, Verluste, Kosten und Aufwendungen, die
 - a) durch Information Warfare (die gewaltsame Austragung von Konflikten oder terroristischen Handlungen zwischen Staaten oder gegen einen Staat unter Einsatz informationstechnischer Mittel zur Störung, Lähmung oder Zerstörung der Informationsversorgung von Unternehmen, Organisationen, Verwaltungen oder Einzelpersonen zur Durchsetzung von politischen, wirtschaftlichen, kriminellen, sozialen oder ideologischen Interessen und zum Schutz der eigenen Informationsversorgung);
 - b) durch Malicious Software (Programme oder Dateien mit Schadensfunktion, das heißt alle Arten von Programmen oder Dateien, die verdeckte Funktionen enthalten und damit durch Löschen, Überschreiben oder sonstige Veränderungen unkontrollierbare Schäden an Programmen oder Daten bewirken und somit Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von Daten oder Programmen negativ beeinflussen, z. B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde); verursacht werden, als ausgeschlossen.

Klausel 4555821 Sanktionsklausel

Der Versicherer bietet keinen Versicherungsschutz und wird keine Zahlung hierunter vornehmen, sofern dadurch Sanktions-Gesetze oder -Vorschriften verletzt würden, die den Versicherer, seine Muttergesellschaft oder das oberste ihn beherrschende Unternehmen einer Strafe unter den Sanktions-Gesetzen oder -Vorschriften aussetzen.

Klauseln zur Montageversicherung (gelten nur bei Vereinbarung der Montageversicherung)

Klausel TK 7720 Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

Ergänzend zu Abschnitt A § 8 Nr. 2 AMoB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

Klausel TK 7236 Innere Unruhen

1. Der Versicherer leistet in Ergänzung zu Abschnitt A § 2 AMoB 2008 Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 5 AMoB 2008 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.

Klausel TK 7237 Streik, Aussperrung

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) AMoB 2008 Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird 2 Wochen nach Zugang wirksam.